



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Oktober 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Herbsttagung des weltweiten Rechtsanwaltsnetzwerks [Consulegis](#) in Paraguay vor zwei Wochen erhielt unsere Kollegin, [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#), den Dr. Thomas Marks Award. Der Preis wird alljährlich für eine außergewöhnliche juristische Arbeit eines jungen Kollegen unter 35 Jahren verliehen. In dieser Arbeit hat Rechtsanwältin Helmert sich mit der Struktur und den Aufgaben der Welthandelsorganisation (WTO) beschäftigt und die Veränderungen in der internationalen Handelspolitik analysiert mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Präsidentschaft Donald Trumps und deren

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online
bestellbar bei: [Reguvis](#)
[Bundesanzeiger Verlag](#)

Auswirkungen auf die Organisation. Wir gratulieren!

Wie aktuell dieses Thema ist, zeigt sich anhand der jüngsten Entwicklungen im Handelsstreit der Europäischen Union mit den USA, die durch das **Inkrafttreten von Zusatzzöllen** am 18.10.2019 auf bestimmte europäische Produkte eine neue Eskalationsstufe erreicht hat. Zwar verhalten sich die USA mit dieser handelspolitischen Maßnahme WTO-konform, sie sorgt jedoch in Verbindung mit den angekündigten Gegenmaßnahmen der EU und der Inaussichtstellung weiterer US-Zölle auf Einfuhren europäischer Automobile für extreme Unsicherheit in der Wirtschaft. Wir haben die aktuelle Situation in unserem ersten Beitrag zusammengefasst.

Mit unserem zweiten Beitrag möchten wir eine Empfehlung geben für die **Vorbereitung einer steuerlichen Prüfung**.

Die EU-Kommission hat den **Entwurf der Delegierten Verordnung veröffentlicht**, mit der die Anhänge der EG-Dual-Use-VO (VO (EG) Nr. 428/2009) aktualisiert werden. Wir haben die veröffentlichten Einzeldokumente in einem Gesamt-PDF für Sie zusammengefasst.

Das Bundesfinanzministerium hat jüngst die erste **Nationale Risikoanalyse** im Bereich "Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" veröffentlicht und kommt damit einer Verpflichtung aus der Vierten EU-



Geldwäscherichtlinie nach. Über das Ergebnis informieren wir in unserem vierten Beitrag.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen
I. Zoll: US-Zusatzzölle auf EU-Produkte
II. Steuern: Empfehlungen aus anwaltlicher Sicht bei Feststellungen von Fehlern im Rahmen der Prüfungsvorbereitung
III. Exportkontrolle: Kommissionsentwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der Anhänge der EG-Dual-Use-VO
IV. Geldwäsche: Erste Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

I. US-Zusatzzölle auf EU-Produkte

Als Folge der WTO-Entscheidung zu rechtswidrigen EU-Subventionen für den Flugzeughersteller Airbus hat die US-Regierung beschlossen, Zusatzzölle auf bestimmte Produkte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erheben. Mit der [Federal Register notice Vol 84, No. 196 vom 09. Oktober 2019](#) hat das „Office of the United States Trade Representative“ (USTR) bekannt gegeben, auf welche Warentarifnummern die Zusatzzölle („additional duties“) ab dem 18. Oktober Anwendung finden. Kleine Änderungen wurden mit der [Federal Register notice Vol. 84, No. 202 vom 18.10.2019](#) auf der [Internetseite](#) der Behörde veröffentlicht. Auf dieser Seite sind alle relevanten Dokumente im Zusammenhang mit den Gegenmaßnahmen nach Section 301 des Trade Act von 1974 (Large Civil Aircraft) abgebildet.

Betroffene Waren

Annex A zur Federal Register notice vom 09.10.2019 (October 9th Notice) enthält die Produkte / Warentarifnummern, die von den Zusatzzöllen betroffen sind, führt den jeweiligen Zollsatz auf und benennt die EU-Mitgliedstaaten, deren Produkte jeweils betroffen sind. Daraus ergibt sich, dass Flugzeuge aus Deutschland, Frankreich, Spanien oder Großbritannien mit 10% zusätzlichen Zöllen, alle weiteren Waren mit 25% zusätzlichen Zöllen belegt werden (S. 54252 ff.). Deutschland, Frankreich, Spanien und Großbritannien – die Fertigungsstandorte des Airbus-Konzerns - sind wohl am meisten von den Zusatzzöllen betroffen. Gleichwohl werden auch Importe aus anderen Mitgliedstaaten "abgestraft". Aus Annex A Buchstabe (I) (S. 54250) ergeben sich die Warentarifnummern, die **ausschließlich Produkte aus Deutschland** betreffen und ebenfalls mit **zusätzlichen Zöllen in Höhe von 25%** belegt sind. Betroffen sind neben geröstetem Kaffee vor allem Werkzeuge und Linsen für Kameras und Projektoren.

Annex B beinhaltet die gleiche Liste der in Annex A genannten Unterpositionen, enthält darüber hinaus aber auch Warenbeschreibungen, die nicht verbindlich sind ("unofficial descriptions"), zur näheren Erläuterung.

Die in Annex A genannten Produkte aus einem EU-Mitgliedstaat ("product of"), die einer bestimmten Warentarifnummer zuzuordnen sind und einem Zusatzzoll unterliegen, bestimmen sich nach dem handelspolitischen Ursprung. Entscheidend ist nicht das Ausfuhrland, sondern der **nichtpräferenzielle Ursprung** des jeweiligen Produktes.

Die USA begründen die Maßnahmen mit der Entscheidung der Welthandelsorganisation (WTO), die EU-Subventionen für den europäischen Flugzeugbauer Airbus für rechtswidrig – also nicht dem Regelwerk der WTO entsprechend – erklärt hat. Es wurde festgestellt, dass diese zu einer Schädigung des amerikanischen Konkurrenten Boeing geführt hätten. In einem Schlichtungsverfahren im Anschluss an diese Entscheidung hat die WTO den USA Vergeltungsmaßnahmen auf Wareneinfuhren im Wert von 7,5 Milliarden Dollar pro Jahr genehmigt. Eigentlich sollen diese die Branche betreffen, in der der Schaden entstanden ist. Es ist jedoch auch erlaubt, entsprechende Strafzölle auf andere Waren zu erheben. Grundsätzlich verstoßen die USA mit den angestoßenen Maßnahmen also nicht gegen WTO-Recht.

Zuspitzung des Handelskonflikts

EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström hat am Tag des Inkrafttretens der Zusatzzölle bereits angekündigt, dass die Europäische Union Vergeltungsmaßnahmen ergreifen wird ([Pressemitteilung vom 18.10.2019](#)): Im März diesen Jahres war in einem WTO-Berufungsverfahren festgestellt worden, dass die USA dem Flugzeugbauer Boeing als illegal eingestufte Subventionen zukommen

ließ. Über den daraufhin seitens der EU-Kommission gestellten Antrag, Gegenmaßnahmen ergreifen zu dürfen, wird die WTO voraussichtlich erst im kommenden Jahr entscheiden. An die Entscheidung des Schiedspanels, in welcher genauen Höhe die Gegenmaßnahmen angemessen sind, muss die EU sich halten, wenn sie festlegt, welche zusätzlichen Zölle erhoben werden sollen. Die EU-Kommission hat bereits eine [vorläufige Liste](#) mit den Produkten erstellt, die betroffen sein könnten.

Doch auch seitens der US-Regierung ist das letzte Wort in Sachen "Zollerhöhungen" noch nicht gesprochen. Noch immer ist offen, ob die USA erhöhte Zölle auf Autoimporte aus der Europäischen Union erheben werden. Im Raum steht diese Drohung schon eine längerer Zeit.

Empfehlung

Im Fall der aktuellen Zölle empfiehlt es sich, anhand von Annex A genau zu prüfen, welche Warentarifnummern für welche EU-Länder von zusätzlichen US-Zöllen betroffen sind und für die etwaig betroffenen Importwaren aus der EU genau zu prüfen, welcher handelspolitische Ursprung diesen zugrunde liegt.

Werden betroffene Produkte in den USA weiter verarbeitet und wieder in die EU ausgeführt, bietet es sich möglicherweise an, das Zollverfahren auf ein aktives Veredelungsverfahren in den USA umzustellen und Zusatzzölle dadurch zu vermeiden.

Sollten weitere "Strafzölle" seitens der USA drohen, kann sich für Unternehmen auch lohnen, sich an offiziellen hearings im Rahmen von Untersuchungsverfahren zur Einführung erhöhter Zölle zu beteiligen und Eingaben gegenüber den zuständigen US-Behörden zu machen. Auch im Fall der Zusatzzölle vom 18.10.2019 hat sich die ursprüngliche Liste betroffener Warentarifnummern laut [Federal Register notice vom 12. April 2019](#) nach Durchführung des Untersuchungsverfahrens verändert.

Wenn Sie Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns gerne an!

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Empfehlungen aus anwaltlicher Sicht bei Feststellungen von Fehlern im Rahmen der Prüfungsvorbereitung

sinnvollerweise bereitet man als Unternehmen, das eine Anordnung zur Steuerprüfung erhalten hat, die bevorstehende Prüfung vor, indem die zu prüfenden Sachverhalte in den relevanten Zeiträumen noch einmal grundsätzlich betrachtet und bewertet werden. Gleiches gilt für Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen. Sehr hilfreich ist, sich über komplexe Sachverhalte und deren Lösung noch einmal klar zu

werden, die relevanten Dokumente leicht zugänglich bereitzulegen und die von den Prüfern angeforderten Unterlagen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dabei geschieht es immer wieder, dass Unternehmen Fehler feststellen, die möglicherweise in der Vergangenheit gemacht wurden. Wie ist damit umzugehen?

Sofern Abgaben nicht vollständig oder nicht korrekt angemeldet wurden, stellt sich immer die Frage der vorsätzlichen Steuerhinterziehung, § 370 AO, oder der leichtfertigen Steuerverkürzung, § 378 AO sowie sonstiger Abgabendelikte. Eine Selbstanzeige, also die Mitteilung einer möglicherweise begangenen vorsätzlichen Steuerhinterziehung ist nach Ergehen der Prüfungsanordnung bzw. nach Tatentdeckung nicht mehr strafbefreiend möglich, da das Gesetz dies ausschließt. Anders ist dies – und das wird immer vergessen – bei sämtlichen Ordnungswidrigkeiten-Vorwürfen, also bei leichtfertiger Steuerverkürzung oder anderem. Hier gilt die Einschränkung des § 371 Abs. 2 Nr. 1a AO nicht. Es ist also auch nach Erlass der Prüfungsanordnung möglich, eine Korrektur gegenüber der Finanzbehörde vorzunehmen und damit eine Freiheit von einem Bußgeld zu erlangen, sofern der Fehler fahrlässig begangen wurde.

Wie ist im Falle von Fehlern intern vorzugehen? Der Bundesgerichtshof hat bereits seit einigen Jahren darauf hingewiesen, dass Unternehmen verpflichtet sind, bei Feststellung von Verstößen interne organisatorische Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Dies geschieht durch Einführung und gegebenenfalls Veränderung eines angemessenen Compliance-Management-Systems. Unser oberstes Strafgericht ist sogar bereit, bei Anpassungen in diesem Compliance-Management-System, selbst nach Tatentdeckung durch die Finanzverwaltung erhebliche Abstriche am Strafmaß zu gewähren. Dies gilt sowohl im Steuerrecht als auch im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. In seiner Entscheidung vom 09.05.2017 - Az. 1 StR 265/2016, wies der BGH in einem steuerstrafrechtlichen Fall noch einmal ausdrücklich daraufhin, dass für die Bemessung der Geldbuße zudem von Bedeutung sei, „inwieweit Nebenbeteiligte [Anm: das Unternehmen] ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss (vgl. Raum, in Hastenrath, Compliance-Kommunikation, 2. Auflage, Seite 31 f.). Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die Nebenbeteiligte in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.“ (BGH vom 09.05.2017, 1 StR 265/2016, Rn. 124)

Konkret bedeutet dies, dass auch im Steuerstrafrecht Unternehmen gut beraten sind, selbst nach Feststellung eines Fehlers durch die Finanzverwaltung, erkennbar interne Organisationsmaßnahmen zu ergreifen, die für die Zukunft sicherstellen, dass vergleichbare Verstöße nicht mehr auftreten. Dies reduziert in erheblichem Maße Bußgelder, die anderenfalls das Unternehmen oder sonstige Beteiligte treffen

können.

Wir unterstützen Sie hierbei gern, insbesondere bei der Einführung und Verbesserung von Tax-Compliance-Systemen. Sprechen Sie uns an!

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

III. Kommissionsentwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der Anhänge der EG-Dual-Use-VO

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 17.10.2019 den Entwurf einer **Delegierten Verordnung zur Änderung der Anhänge I, IIa bis IIg und IV der VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-VO)** angenommen (C(2019) 7313 final). Die endgültige Verordnung wird voraussichtlich im Dezember 2019 in Kraft treten, sofern der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf erheben. Zu beachten ist, dass die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten wird und somit auch die Änderungen der Anhänge ab diesem Tag zu beachten sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat auf seiner Internetseite bereits einen **Überblick über die Änderungen** im Anhang I der EG-Dual-Use-VO in einer unverbindlichen Fassung veröffentlicht ([PDF-Download](#)).

Im [Register der Kommissionsdokumente](#) stehen die Vorab-Fassungen der geänderten Anhänge verteilt auf 14 PDF-Dokumente zum Download zur Verfügung. Wir haben die deutschsprachige Fassung des Entwurfs der Delegierten Verordnung mit ihren Anhängen in einem Gesamt-PDF zusammengestellt, das wir Ihnen gerne als [Download](#) zur Verfügung stellen.

Sobald die endgültige Verordnung in Kraft getreten ist, werden wir Sie selbstverständlich informieren!

IV. Erste Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Das Bundesministerium für Finanzen hat die erste Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 19.10.2019 zum [Download](#) veröffentlicht.

Deutschland ist durch die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2015/849](#)) den Regelungen der Financial Action Task Force (FATF) zur Durchführung einer nationalen Risikoanalyse zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung verpflichtet.

Diese Analyse soll dazu dienen, bestehende sowie zukünftige Risiken im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden.

Als die größten Risikofelder der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bewertet die Nationale Risikoanalyse: Anonyme Transaktionsmöglichkeiten vor allem bei Bargeldgeschäften, den Immobiliensektor, den Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

Die Ergebnisse dieser Nationalen Risikoanalyse sollen zukünftig im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt werden und von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (GwG) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden.

An der Erstellung dieser Analyse waren zahlreiche Akteure beteiligt – angefangen bei der Bundesregierung, über das BMF, die Polizeibehörden, die Justiz, die Nachrichtendienste und die Aufsichtsbehörden des Finanz- und des Nicht-Finanzsektors, die Zentralbank und verschiedene Kammern der Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Dass die Ergebnisse dieser umfangreichen Analyse für künftige Gesetzgebungsverfahren als Datengrundlage dienen, ist sinnvoll.

Dass sie aber auch von den in § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG zur eigenen Risikoanalyse Verpflichteten Berücksichtigung und Ausstrahlung finden soll, entbehrt zwar nicht der gesetzlichen Grundlage und führt zu einer nachträglichen Ausgestaltung der gesetzlichen Verpflichtung ohne parlamentarischen Rückhalt. Denn bei Verabschiedung des § 5 Abs. 1 S. 2 GWG wird zwar im Text schon auf die nationale Risikoanalyse verwiesen, diese liegt aber jetzt erst mehr als zwei Jahre später vor.

§ 2 GWG listet umfangreich die Verpflichteten im Rahmen des GWG auf, so wird die Privatwirtschaft in Form von Wirtschaftsunternehmen und Dienstleistern in die staatliche Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einbezogen.

Auch die erste Nationale Risikoanalyse bietet hier keine vertiefte Hilfestellung für die Privatwirtschaft. Enthalten ist nur eine umfangreiche Zusammenstellung (120 Seiten) der bekannten Risikobereiche, in denen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gut denkbar sind und ein Überblick der Zuständigkeiten. Sie stellt für die einzelnen

Gruppen der Verpflichteten zur Verdachtsmeldung jeweils Beschreibungen für die geldwäscheanfälligen Bereiche auf. Diese Beschreibungen werden dem Verpflichteten aber in seiner Abwägung und Risikoanalyse nicht weiterhelfen, ob ein solcher Fall vorliegt, der eine Verpflichtung zur Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 GwG auslöst.

Inhaltlich wird auch hier betont, dass der Umfang der Prüfungsverpflichtung jeweils von der Eigenart der geschäftlichen Betätigung abhängt, d.h. eine umfangreiche Geldwäscheprüfung ist nach wie vor nicht für jeden Verpflichteten nach § 2 GWG erforderlich.

Sie erste Nationale Risikoanalyse bewertet die Geldwäschebedrohung für Deutschland als „mittel-hoch“ (Skala: hoch – mittel-hoch – mittel – mittel-niedrig, niedrig). Die Begründung beruht hauptsächlich auf der nach wie vor hohen Bargeldquote im Zahlungsverkehr und der hohen Attraktivität Deutschlands für Investitionen jeglicher Art – eingeschlossen Investitionen mit Geldern aus Straftaten.

Mehr Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Verpflichteten nach § 2 GWG wird von der Umsetzung der Änderungsrichtlinie [RL \(EU\) 2018/843](#) zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2015/849](#)) zu erwarten sein, die sich momentan noch im Gesetzgebungsverfahren befindet und in den Beratungen voraussichtlich noch Änderungen erfahren wird (s. hierzu [Infoletter Juli 2019](#) und [Infoletter August 2019](#)).

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)